

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 12.12.2017**

### **3. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Minden vom 07.12.17**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW-, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Strassen Nordrhein-Westfalen -StrReinG NRW- und der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG NRW- hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung vom 30.11.2017 folgende Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 6 Abs. (6) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
- in Reinigungsklasse 1: 1,88 EUR
  - in Reinigungsklasse 2: 1,67 EUR
  - in Reinigungsklasse 2A: 1,46 EUR
  - in Reinigungsklasse 3: 5,63 EUR
  - in Reinigungsklasse 4: 5,00 EUR
  - in Reinigungsklasse 5: 4,38 EUR
  - in Reinigungsklasse 6: 30,03 EUR
  - in Reinigungsklasse 7: 26,27 EUR
  - in Reinigungsklasse 8: 26,27 EUR

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Minden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, 07.12.17

Der Bürgermeister, Michael Jäcke